

Verordnung

des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Verordnung zum Schutz gegen die Vesikuläre Schweinekrankheit und zur
Änderung der Sperrbezirksverordnung

A. ZIELSETZUNG

Die Vesikuläre Schweinekrankheit (Swine Vesicular Disease, SVD) ist nach dem Tierseuchengesetz anzeige- und bekämpfungspflichtig und gilt in Deutschland als getilgt. Maßnahmen im Falle des Auftretens der Seuche wurden bisher mit der Verordnung über Sperrbezirke bei Vesikulärer Schweinekrankheit und Ansteckender Schweinelähmung vom 24. Juli 1987 (BGBl. I S. 1710) festgelegt.

Mit der Richtlinie 92/119/EWG des Rates vom 17. Dezember 1992 mit allgemeinen Gemeinschaftsmaßnahmen zur Bekämpfung bestimmter Tierseuchen sowie besonderen Maßnahmen bezüglich der Vesikulären Schweinekrankheit (ABl. EG Nr. L 62 S. 69) ist die Bekämpfung der SVD harmonisiert worden.

Zweck der Verordnung ist es, diese Richtlinie in nationales Recht umzusetzen. Da die in der Richtlinie genannten Maßnahmen weit über die Vorschriften der bisherigen Sperrbezirksverordnung hinausgehen, empfiehlt sich eine Ablöseverordnung.

B. LÖSUNG

Erlaß einer Verordnung.

C. ALTERNATIVEN

Keine

...

D. KOSTEN

Dem Bund und den Gemeinden entstehen keine Kosten. Den Ländern können im Falle eines Seuchengeschehens höhere Kosten entstehen, da die zu ergreifenden Maßnahmen im Fall des Auftretens der Seuche erheblich über das hinausgehen, was bisher vorgeschrieben war. Diese finanziellen Auswirkungen können im einzelnen nicht genau beziffert werden, da sie vom jeweiligen Seuchengeschehen und von der Struktur der Schweinehaltung des dann betroffenen Gebietes abhängig sind. Der den Betrieben durch die Tötung der Schweine entstehende Schaden würde im Einzelfall aus Mitteln der Tierseuchenkasse, die zu gleichen Teilen aus Beiträgen der Landwirte und aus Landesmitteln finanziert wird, ausgeglichen werden. Da die Bundesrepublik Deutschland frei von SVD ist und die Beiträge zur Tierseuchenkasse von der Seuchensituation des jeweiligen Vorjahres abhängen, ist zunächst davon auszugehen, daß die Verordnung keine finanzielle Mehrbelastung der betroffenen Wirtschaft und insofern auch keine Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, erwarten läßt.

11.11.93

A - Fz - R

Verordnung

des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Verordnung zum Schutz gegen die Vesikuläre Schweinekrankheit und zur
Änderung der Sperrbezirksverordnung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (332) - 723 02 - Ti 138/93

Bonn, den 10. November 1993

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Verordnung zum Schutz gegen die Vesikuläre
Schweinekrankheit und zur Änderung der Sperr-
bezirksverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Boh

Verordnung
zum Schutz gegen die Vesikuläre Schweinekrankheit
und zur Änderung der Sperrbezirksverordnung*)

Vom 1993

Auf Grund des § 79 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Nr. 1 und 4, des § 79 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit den §§ 18, 19 Abs. 1 und 2, § 20 Abs. 1 bis 3, § 21 Abs. 2, § 22 Abs. 1 und 2, den §§ 23, 24 Abs. 1, den §§ 26, 27 Abs. 1, 2 und 4 und den §§ 29, 30 und 79b sowie des § 79 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 78 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Januar 1993 (BGBl. I S. 116) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

Artikel 1

Verordnung zum Schutz gegen die Vesikuläre Schweinekrankheit

Inhaltsübersicht		§§
Abschnitt 1	Allgemeine Bestimmungen	1 bis 3
	Begriffsbestimmungen	1
	Impfverbot	2
	Untersuchungen, Maßregeln beim Einstellen	3
Abschnitt 2	Schutzmaßregeln bei Ausbruch oder Verdacht des Ausbruchs der Seuche	4 bis 14
	Schutzmaßregeln vor amtlicher Feststellung	4
	Öffentliche Bekanntmachung	5

*) Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 92/119/EWG des Rates vom 17. Dezember 1992 mit allgemeinen Gemeinschaftsmaßnahmen zur Bekämpfung bestimmter Tierseuchen sowie besonderen Maßnahmen bezüglich der vesikulären Schweinekrankheit (ABl. EG 1993 Nr. L 62 S. 69).

	Sperre des Betriebes oder sonstigen Standortes	6
	Tötung und unschädliche Beseitigung	7
	Ausnahmen	8
	Sperrbezirk	9
	Beobachtungsgebiet	10
	Schutzmaßnahmen bei Ansteckungsverdacht	11
	Desinfektion	12
	Schutzmaßnahmen auf Tieraussstellungen, auf dem Transport und in Schlachtstätten	13
	Aufhebung von Schutzmaßnahmen	14
Abschnitt 3	Schlußbestimmungen	15
	Ordnungswidrigkeiten	15

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung liegen vor:

1. Ausbruch der Vesikulären Schweinekrankheit, wenn diese
 - a) durch virologische Untersuchung (Virus- oder Antigennachweis),
 - b) durch serologische Untersuchung (Antikörpernachweis) in Verbindung mit klinischen oder epizootiologischen Anhaltspunkten oder
 - c) im Falle von Sekundärausbrüchen durch serologische oder klinische Untersuchung festgestellt ist.
2. Verdacht des Ausbruchs der Vesikulären Schweinekrankheit, wenn das Ergebnis der
 - a) klinischen oder
 - b) serologischenUntersuchung den Ausbruch der Vesikulären Schweinekrankheit befürchten läßt.

§ 2

Impfverbot

- (1) Impfungen gegen die Vesikuläre Schweinekrankheit sowie Heilversuche an seuchenkranken oder verdächtigen Tieren sind verboten.
- (2) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall Ausnahmen von Absatz 1 für wissenschaftliche Versuche genehmigen.

§ 3

Untersuchungen, Maßregeln beim Einstellen

Die zuständige Behörde kann, wenn es aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist, anordnen

1. für Schweine eines bestimmten Gebietes eine amtstierärztliche Untersuchung auf Vesikuläre Schweinekrankheit einschließlich der Entnahme erforderlicher Proben zur Untersuchung,
2. für Schweine, die in einen Bestand eingestellt werden sollen,
 - a) eine Untersuchung,
 - b) eine Absonderung oder
 - c) eine behördliche Beobachtung.

Abschnitt 2

Schutzmaßregeln bei Ausbruch oder Verdacht des Ausbruchs der Seuche

§ 4

Schutzmaßregeln vor amtlicher Feststellung

- (1) Im Falle des Ausbruchs oder des Verdachts des Ausbruchs der Vesikulären Schweinekrankheit in einem Betrieb oder an einem sonstigen Standort gilt vor der amtlichen Feststellung folgendes:

1. Der Besitzer muß sämtliche Schweine in ihren Ställen oder an ihren sonstigen Standorten absondern. Er hat die Zahl der Schweine unter Angabe der verendeten und nachgeborenen Tiere schriftlich zu erfassen. Diese Kontrollaufzeichnung ist täglich auf dem neuesten Stand zu halten.
2. Schweineställe oder sonstige Standorte dürfen nur mit besonderer Schutzkleidung und nur von dem Besitzer der Schweine, seinem Vertreter, den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege der Tiere betrauten Personen und von Tierärzten betreten werden. Diese Personen müssen die Schutzkleidung nach Verlassen der Ställe oder sonstigen Standorte ablegen sowie reinigen und desinfizieren. Betriebsfremde Personen dürfen die Ställe oder sonstigen Standorte nur mit Einwegschutzkleidung betreten. Der Besitzer der Tiere muß die Einwegschutzkleidung nach Gebrauch so beseitigen, daß eine Verbreitung der Seuche vermieden wird.
3. Schweine dürfen weder in den Betrieb oder an den sonstigen Standort noch aus dem Betrieb oder von dem sonstigen Standort verbracht werden.
4. Verendete oder getötete Schweine sind so aufzubewahren, daß sie Witterungseinflüssen nicht ausgesetzt sind und daß Menschen oder Tiere nicht mit ihnen in Berührung kommen können. Sie dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde und nur zu diagnostischen Zwecken oder zur unschädlichen Beseitigung aus dem Betrieb oder von dem sonstigen Standort verbracht werden.
5. Von Schweinen stammende Teile, Rohstoffe, Erzeugnisse, Dung und flüssige Stallabgänge, ferner Futtermittel und Einstreu sowie sonstige Gegenstände, die mit Schweinen in Berührung gekommen sind, dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde aus dem Betrieb oder von dem sonstigen Standort verbracht werden.

(2) Die zuständige Behörde kann die Maßregeln nach Absatz 1 für benachbarte Betriebe oder sonstige Standorte mit Schweinehaltung anordnen, wenn dies aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist.

§ 5

Öffentliche Bekanntmachung

Die zuständige Behörde macht den Ausbruch der Vesikulären Schweinekrankheit öffentlich bekannt.

§ 6

Sperre des Betriebes oder sonstigen Standortes

(1) Ist der Ausbruch oder der Verdacht des Ausbruchs der Vesikulären Schweinekrankheit amtlich festgestellt, so unterliegt der Betrieb oder sonstige Standort nach Maßgabe folgender Vorschriften der Sperre:

1. Der Besitzer muß an den Zufahrten und Eingängen des Betriebes und der Schweineställe oder der sonstigen Standorte Schilder mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift "Vesikuläre Schweinekrankheit — Unbefugter Zutritt verboten" gut sichtbar anbringen.
2. Der Besitzer muß sämtliche Schweine in geschlossenen Ställen absondern.
3. Schweineställe oder sonstige Standorte dürfen nur mit besonderer Schutzkleidung und nur von dem Besitzer der Tiere, seinem Vertreter, den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege der Schweine betrauten Personen, von Tierärzten und von solchen Personen, denen die zuständige Behörde eine Genehmigung erteilt hat, betreten werden. Diese Personen müssen die Schutzkleidung nach Verlassen der Ställe oder sonstigen Standorte ablegen sowie reinigen und desinfizieren. Betriebsfremde Personen dürfen die Ställe oder sonstigen Standorte nur mit Einwegschutzkleidung betreten. Der Besitzer der Tiere muß die Einwegschutzkleidung nach Gebrauch so beseitigen, daß eine Verbreitung der Seuche vermieden wird.
4. Alle Personen müssen vor jedem Verlassen des Betriebes oder sonstigen Standortes ihr Schuhwerk reinigen und desinfizieren.
5. Schweine dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde in den Betrieb oder an den sonstigen Standort oder aus dem Betrieb oder von dem sonstigen Standort verbracht werden; das Verbringen von Schweinen aus dem Betrieb oder von dem sonstigen Standort ist nur zu diagnostischen Zwecken oder zur sofortigen Tötung und unschädlichen Beseitigung zulässig.
6. Verendete oder getötete Schweine dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde und nur zu diagnostischen Zwecken oder zur unschädlichen Beseitigung aus dem Betrieb oder von dem sonstigen Standort verbracht werden.
7. Dung und flüssige Stallabgänge sowie Futtermittel und Einstreu, die Träger des Seuchenerregers sein können, dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde und nur nach oder zur Unschädlichmachung des Seuchenerregers nach Anweisung des beamteten Tierarztes aus dem Betrieb oder von dem sonstigen Standort verbracht werden.

8. Sämtliche Gegenstände, die mit den seuchenkranken oder verdächtigen Schweinen oder ihren Abgängen in Berührung gekommen sind, dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde aus dem Betrieb oder von dem sonstigen Standort verbracht werden. Vor dem Verbringen sind sie nach Anweisung des beamteten Tierarztes zu reinigen und zu desinfizieren. Fahrzeuge dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde in den Betrieb oder sonstigen Standort sowie aus dem Betrieb oder sonstigen Standort verbracht werden.
 9. Der Besitzer muß die Stallgänge und die Plätze vor den Ein- und Ausgängen der Ställe nach Anweisung des beamteten Tierarztes reinigen und desinfizieren.
 10. Der Besitzer muß an den Ein- und Ausgängen der Ställe Matten oder sonstige saugfähige Bodenauflagen anbringen und sie nach Anweisung des beamteten Tierarztes mit einem wirksamen Desinfektionsmittel tränken und stets feucht halten.
- (2) Die zuständige Behörde kann die Maßregeln nach Absatz 1 für benachbarte Betriebe oder sonstige Standorte mit Schweinehaltung anordnen, wenn dies aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist.

§ 7

Tötung und unschädliche Beseitigung

- (1) Ist der Ausbruch der Vesikulären Schweinekrankheit in einem Betrieb oder an einem sonstigen Standort amtlich festgestellt, so ordnet die zuständige Behörde die sofortige Tötung und unschädliche Beseitigung sämtlicher Schweine an.
- (2) Ist der Verdacht des Ausbruchs der Vesikulären Schweinekrankheit in einem Betrieb oder an einem sonstigen Standort amtlich festgestellt, so kann die zuständige Behörde die sofortige Tötung und unschädliche Beseitigung sämtlicher Schweine anordnen.

§ 8

Ausnahmen

Bei Betrieben mit gesonderten Betriebseinheiten kann die zuständige Behörde für nicht betroffene Betriebseinheiten eines von der Seuche betroffenen Betriebes Ausnahmen von § 7 Abs. 1 genehmigen, sofern nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes die betref-

fenden Betriebseinheiten auf Grund ihrer Struktur, ihres Umfangs und ihrer Funktion in bezug auf die Haltung einschließlich der Fütterung so vollständig gesondert sind, daß eine Ausbreitung des Seuchenerregers auf sie nicht anzunehmen ist.

§ 9

Sperrbezirk

(1) Ist der Ausbruch der Vesikulären Schweinekrankheit in einem Betrieb oder an einem sonstigen Standort amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde das Gebiet um den befallenen Betrieb oder sonstigen Standort mit einem Radius von mindestens drei Kilometern als Sperrbezirk fest. Hierbei berücksichtigt sie Strukturen des Handels und der örtlichen Schweinehaltung, das Vorhandensein von Schlachtstätten, natürliche Grenzen sowie Überwachungsmöglichkeiten.

(2) Der Sperrbezirk unterliegt nach Maßgabe folgender Vorschriften der Sperre:

1. Die zuständige Behörde bringt an den Hauptzufahrtswegen zu dem Sperrbezirk Schilder mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift "Vesikuläre Schweinekrankheit — Sperrbezirk" gut sichtbar an.
2. Während der ersten 21 Tage nach Festlegung des Sperrbezirks dürfen Schweine nicht aus ihrem Bestand verbracht werden. Die zuständige Behörde kann das Verbringen von Schweinen zu diagnostischen Zwecken oder zur Tötung und unschädlichen Beseitigung genehmigen. Verendete oder getötete Schweine dürfen nur zu diagnostischen Zwecken oder zur unschädlichen Beseitigung verbracht werden.
3. Nach Ablauf der ersten 21 Tage nach Festlegung des Sperrbezirks dürfen Schweine nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde innerhalb des Sperrbezirks oder aus dem Sperrbezirk verbracht werden. Das Verbringen aus dem Sperrbezirk wird nur zur sofortigen Schlachtung, zu diagnostischen Zwecken oder zur sofortigen Tötung und unschädlichen Beseitigung genehmigt. Das Verbringen zur sofortigen Schlachtung wird nur genehmigt, wenn
 - a) auf Grund der klinischen Untersuchung sämtlicher Schweine des Betriebes oder sonstigen Standortes durch den beamteten Tierarzt das Vorhandensein seuchenverdächtiger Tiere ausgeschlossen werden kann und

- b) sichergestellt ist, daß die zu verbringenden Schweine durch Ohrmarken oder Tätowierung zusätzlich zur Kennzeichnung nach § 19 b der Viehverkehrsverordnung gekennzeichnet und in verplombten Fahrzeugen befördert werden.

In der Schlachtstätte sind diese Schweine von anderen Schweinen getrennt zu halten und zu schlachten.

- 4. Frisches Fleisch von Schweinen aus dem Sperrbezirk, die nach Ablauf der ersten 21 Tage nach Festlegung des Sperrbezirks geschlachtet wurden, ist so zu stempeln, daß erkennbar ist, daß es nur zur Herstellung von Fleischerzeugnissen verwendet werden darf (Stempelaufdruck nach dem Anhang der Richtlinie 72/461/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim gemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch (ABl. EG Nr. L 302 S. 24) in der jeweils geltenden Fassung). Es darf zu Fleischerzeugnissen nur in von der zuständigen Behörde bezeichneten Betrieben verarbeitet werden.
- 5. Auf öffentlichen oder privaten Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen Schweine nicht verbracht werden. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen für das Verbringen von Schlachtschweinen, die von außerhalb des Sperrgebietes stammen und in einem im Sperrgebiet gelegenen Schlachthof geschlachtet werden sollen, genehmigen.
- 6. Schweine dürfen im Durchgangsverkehr nur auf Autobahnen, anderen Straßen des Fernverkehrs oder Schienenverbindungen transportiert werden.

(3) Wer in einem Sperrbezirk Schweine hält, hat dies unter Angabe der Nutzungsart und des Standorts der Tiere sowie der Größe des Bestandes unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. In einem Sperrbezirk hat der Besitzer seinen Schweinebestand nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde auf Vesikuläre Schweinekrankheit untersuchen zu lassen.

§ 10

Beobachtungsgebiet

- (1) Ist der Ausbruch der Vesikulären Schweinekrankheit in einem Betrieb oder an einem sonstigen Standort amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde um den Sperrbezirk ein Beobachtungsgebiet fest. Der Radius von Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet zusammen beträgt mindestens 10 Kilometer. Hierbei berücksichtigt sie die mögliche Weiterverbreitung des Erregers, Strukturen des Handels und der örtlichen Schweinehaltung, das

Vorhandensein von Schlachtstätten, natürliche Grenzen sowie Überwachungsmöglichkeiten. Die Festlegung eines Beobachtungsgebietes kann entfallen, wenn der Radius des Sperrbezirks mindestens 10 Kilometer beträgt.

(2) Das Beobachtungsgebiet unterliegt nach Maßgabe folgender Vorschriften der Sperre:

1. Die zuständige Behörde bringt an den Hauptzufahrtswegen zu dem Beobachtungsgebiet Schilder mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift "Vesikuläre Schweinekrankheit — Beobachtungsgebiet" gut sichtbar an.
2. Innerhalb des Beobachtungsgebiets dürfen Schweine außer zur Schlachtung nur verbracht werden, wenn während der letzten 21 Tage vor dem Verbringen keine Schweine in den Bestand eingestellt worden sind.
3. Die zuständige Behörde kann das Verbringen von Schweinen aus dem Beobachtungsgebiet genehmigen, wenn
 - a) auf Grund der klinischen Untersuchung sämtlicher Schweine des Betriebs oder sonstigen Standorts durch den beamteten Tierarzt 48 Stunden vor dem Verbringen das Vorhandensein seuchenverdächtiger Schweine ausgeschlossen werden kann,
 - b) die zu verbringenden Schweine innerhalb von 14 Tagen vor dem Verbringen stichprobenweise serologisch mit negativem Ergebnis auf Vesikuläre Schweinekrankheit untersucht worden sind und
 - c) sichergestellt ist, daß die zu verbringenden Schweine durch Ohrmarken oder Tätowierung zusätzlich zur Kennzeichnung nach § 19 b der Viehverkehrsverordnung gekennzeichnet werden.

Bei Schlachtschweinen ist die serologische Untersuchung nach Satz 1 Buchstabe b vor dem Verbringen entbehrlich, wenn sichergestellt ist, daß diese Untersuchung nach dem Schlachten durchgeführt wird.

(3) § 9 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 11

Schutzmaßregeln bei Ansteckungsverdacht

- (1) Ist in einem Betrieb oder an einem sonstigen Standort der Verdacht des Ausbruchs oder der Ausbruch der Vesikulären Schweinekrankheit amtlich festgestellt, so stellt die

zuständige Behörde epizootiologische Nachforschungen an und ordnet für die Betriebe oder sonstigen Standorte,

1. aus denen die Seuche eingeschleppt oder
2. in welche die Seuche bereits weiterverschleppt

worden sein kann, die behördliche Beobachtung an. Die zuständige Behörde kann virologische und serologische Untersuchungen anordnen.

(2) Schweine dürfen aus Betrieben oder von sonstigen Standorten, die der behördlichen Beobachtung unterliegen, für die Dauer von 28 Tagen nicht verbracht werden. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen für das Verbringen von Schweinen zur sofortigen Schlachtung in einen von ihr bestimmten Schlachthof, zu diagnostischen Zwecken oder zur sofortigen Tötung und unschädlichen Beseitigung genehmigen. Vor Erteilung einer Genehmigung untersucht der beamtete Tierarzt den Bestand so, daß das Vorhandensein seuchenverdächtiger Schweine in dem Betrieb oder an dem sonstigen Standort ausgeschlossen werden kann. Die zuständige Behörde kann für die der behördlichen Beobachtung unterliegenden Betriebe oder sonstigen Standorte die Tötung der ansteckungsverdächtigen Schweine anordnen. Im übrigen gilt § 4 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 und 5 entsprechend.

(3) Bei Betrieben mit gesonderten Betriebseinheiten kann die zuständige Behörde nicht betroffene Betriebseinheiten von der behördlichen Beobachtung ausnehmen, sofern diese nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes auf Grund ihrer Struktur, ihres Umfangs und ihrer Funktion in bezug auf die Haltung einschließlich der Fütterung so vollständig gesondert sind, daß eine Ausbreitung des Seuchenerregers auf sie nicht anzunehmen ist.

§ 12

Desinfektion

(1) Nach Tötung und unschädlicher Beseitigung der seuchenkranken oder verdächtigen Schweine muß der Besitzer die Schweineställe und sonstigen Standorte sowie sämtliche Gegenstände, die Träger des Seuchenerregers sein können, unverzüglich nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes reinigen und desinfizieren. In den Ställen oder sonstigen Standorten muß der Besitzer eine Schädnerbekämpfung durchführen.

(2) Der Besitzer muß Dung von Schweinen an einen für Schweine unzugänglichen Ort packen, mit einem geeigneten Desinfektionsmittel übergießen und mindestens drei Wochen lagern. Flüssige Stallabgänge muß er nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes desinfizieren. Futter und Einstreu, die Träger des Seuchenerregers sein können, muß er verbrennen oder zusammen mit dem Dung behandeln.

§ 13

**Schutzmaßnahmen auf Tieraussstellungen, auf dem Transport
und in Schlachtstätten**

(1) Wird bei Schweinen, die sich auf Tiermärkten, Tieraussstellungen oder Veranstaltungen ähnlicher Art oder auf dem Transport befinden, der Ausbruch oder der Verdacht des Ausbruchs der Vesikulären Schweinekrankheit amtlich festgestellt oder liegt Ansteckungsverdacht vor, so kann die zuständige Behörde die Maßnahmen nach den §§ 4 bis 12 und 14 sinngemäß anordnen.

(2) Wird bei Schweinen, die sich in einer Schlachtstätte befinden, Vesikuläre Schweinekrankheit festgestellt,

1. ordnet die zuständige Behörde unverzüglich
 - a) die Tötung und unschädliche Beseitigung der seuchenkranken und verdächtigen Schweine und die Schlachtung der übrigen in der Schlachtstätte befindlichen Schweine sowie
 - b) die unschädliche Beseitigung der Tierkörper und Tierkörper Teile, die Träger des Seuchenerregers sein können,an;
2. sind Gebäude, Einrichtungen und Transportmittel nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes zu reinigen und zu desinfizieren;
3. dürfen Schweine innerhalb von 24 Stunden nach Abschluß der Desinfektion nach Nummer 1 Buchstabe b nicht in die Schlachtstätte verbracht werden.

§ 14

Aufhebung von Schutzmaßnahmen

(1) Die zuständige Behörde hebt angeordnete Schutzmaßnahmen auf, wenn die Vesikuläre Schweinekrankheit erloschen ist oder der Verdacht auf Vesikuläre Schweinekrankheit beseitigt ist oder sich als unbegründet erwiesen hat.

- (2) Die Vesikuläre Schweinekrankheit gilt als erloschen, wenn
1. a) alle Schweine des Betriebes oder sonstigen Standortes verendet oder getötet und unschädlich beseitigt worden sind oder
b) im Falle des § 8 die Schweine der betroffenen Betriebseinheit verendet oder getötet und unschädlich beseitigt worden sind und bei den Schweinen einer nicht betroffenen Betriebseinheit innerhalb von 28 Tagen nach der unschädlichen Beseitigung der Schweine der betroffenen Betriebseinheit keine Anzeichen, die auf die Vesikuläre Schweinekrankheit hinweisen, festgestellt worden sind,
 2. die Schädnerbekämpfung, Reinigung und Desinfektion nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes durchgeführt und von ihm abgenommen worden sind und
 3. frühestens 28 Tage nach der Abnahme nach Nummer 2 im Sperrbezirk Umgebungsuntersuchungen unter Einschluß einer repräsentativen serologischen Stichprobenuntersuchung auf Antikörper gegen das Virus der Vesikulären Schweinekrankheit mit negativem Ergebnis durchgeführt worden sind.
- (3) Der Verdacht auf Vesikuläre Schweinekrankheit gilt als beseitigt, wenn die seuchenverdächtigen Schweine verendet oder getötet und unschädlich beseitigt worden sind und bei den übrigen Schweinen des Betriebes oder des sonstigen Standortes eine frühestens 28 Tage nach der Beseitigung der seuchenverdächtigen Tiere durchgeführte repräsentative serologische Stichprobenuntersuchung auf Vesikuläre Schweinekrankheit keine Anzeichen ergeben hat, die auf Vesikuläre Schweinekrankheit hinweisen.

Abschnitt 3 **Schlußbestimmungen**

§ 15 **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. einer mit einer Genehmigung nach § 2 Abs. 2, § 4 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 oder Nr. 5, jeweils auch in Verbindung mit § 11 Abs. 2 Satz 5, § 6 Abs. 1 Nr. 6, 7 oder 8 Satz 1 oder 3, § 8, § 9 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2, Nr. 3 Satz 1 oder Nr. 5 Satz 2, § 10 Abs. 2 Nr. 3 oder § 11 Abs. 2 Satz 2 verbundenen vollziehbaren Auflage oder

2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 3, § 4 Abs. 2, § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 1 oder 2, § 11 Abs. 1 oder 2 Satz 4 oder § 13 Abs. 1 oder 2 Nr. 1 zuwiderhandelt.

(2). Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 eine Impfung oder einen Heilversuch vornimmt,
2. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 11 Abs. 2 Satz 5, oder § 6 Abs. 1 Nr. 2 ein Schwein nicht absondert,
3. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 oder 3, jeweils auch in Verbindung mit § 11 Abs. 2 Satz 5, oder § 6 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 oder 3 einen Stall oder sonstigen Standort betritt,
4. einer Vorschrift des § 4 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2, auch in Verbindung mit § 11 Abs. 2 Satz 5, oder des § 6 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 über das Ablegen, die Reinigung oder die Desinfektion der Schutzkleidung zuwiderhandelt,
5. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 2 Satz 4, auch in Verbindung mit § 11 Abs. 2 Satz 5, oder § 6 Abs. 1 Nr. 3 Satz 4 Einwegschutzkleidung nicht beseitigt,
6. einer Vorschrift des § 4 Abs. 1 Nr. 3, 4 Satz 2 oder Nr. 5, jeweils auch in Verbindung mit § 11 Abs. 2 Satz 5, des § 6 Abs. 1 Nr. 6, 7 oder 8 Satz 1 oder 3, § 9 Abs. 2 Nr. 2 Satz 1 oder 3 oder Nr. 3 Satz 1, § 10 Abs. 2 Nr. 2, § 11 Abs. 2 Satz 1 oder § 13 Abs. 2 Nr. 3 über das Verbringen der dort genannten Tiere oder Gegenstände zuwiderhandelt,
7. der Vorschrift des § 4 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1, auch in Verbindung mit § 11 Abs. 2 Satz 5, über die Aufbewahrung zuwiderhandelt,
8. einer Vorschrift des § 6 Abs. 1 Nr. 1 über das Anbringen von Schildern zuwiderhandelt,
9. einer Vorschrift des § 6 Abs. 1 Nr. 4 oder 8 Satz 2 oder § 12 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 über die Reinigung oder Desinfektion zuwiderhandelt,
10. entgegen § 9 Abs. 2 Nr. 5 Satz 1 oder Nr. 6 Schweine transportiert,

11. entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1, auch in Verbindung mit § 10 Abs. 3, das Halten von Schweinen nicht anzeigt,
12. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 2 keine Schädnerbekämpfung durchführt.

Artikel 2

Änderung der Sperrbezirksverordnung

Die Sperrbezirksverordnung vom 24. Juli 1987 (BGBl. I S. 1710), geändert durch Artikel 31 der Verordnung vom 23. Mai 1991 (BGBl. I S. 1151), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte "Vesikulärer Schweinekrankheit und" gestrichen.
2. In § 1 Abs. 1 werden die Worte "der Vesikulären Schweinekrankheit oder" gestrichen.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte "der Vesikulären Schweinekrankheit oder" gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Für das Erlöschen der Ansteckenden Schweinelähmung gilt § 14 Abs. 2 der MKS-Verordnung sinngemäß."

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Vesikuläre Schweinekrankheit (Swine Vesicular Disease, SVD) ist eine nach dem Tierseuchengesetz anzeige- und bekämpfungspflichtige Tierseuche. Maßnahmen im Falle des Auftretens der Seuche wurden bisher nach der "Verordnung über Sperrbezirke bei Vesikulärer Schweinekrankheit und Ansteckender Schweinelähmung" vom 24. Juli 1987 (BGBl. I S. 1710) ergriffen; die Seuche kann als in Deutschland getilgt angesehen werden.

Mit der Richtlinie 92/119/EWG des Rates vom 17.12.1992 mit allgemeinen Gemeinschaftsmaßnahmen zur Bekämpfung bestimmter Tierseuchen sowie besonderen Maßnahmen bezüglich der Vesikulären Schweinekrankheit (ABl. EG Nr. L 62 S. 69) ist die Bekämpfung der SVD harmonisiert worden.

Zweck der Verordnung ist es, diese Richtlinie in nationales Recht umzusetzen. Da die in der Richtlinie vorgegebenen Maßnahmen weit über das hinausgehen, was die bisherige Sperrbezirksverordnung vorsah, empfiehlt sich eine Ablöseverordnung.

Dem Bund und den Gemeinden entstehen keine Kosten; den Haushalten der Bundesländer können beim Auftreten der SVD Mehrkosten entstehen, da die zu ergreifenden Maßnahmen im Fall des Auftretens der Seuche erheblich über das hinausgehen, was bisher schon vorgeschrieben war. Diese finanziellen Auswirkungen lassen sich jedoch nicht quantifizieren, da sie primär vom Seuchengeschehen und von der Struktur der Schweinehaltung des dann betroffenen Gebietes abhängig sind. Der den Betrieben durch die Tötung der Schweine entstehende Schaden würde im Eintrittsfall aus Mitteln der Tierseuchenkasse, die zu gleichen Teilen aus Beiträgen der Landwirte und aus Landesmitteln finanziert wird, ausgeglichen werden. Da die Beiträge zur Tierseuchenkasse in Abhängigkeit der Seuchensituation des jeweiligen Vorjahres erhoben werden und die Bundesrepublik Deutschland frei von SVD ist, ist zunächst davon auszugehen, daß die Verordnung keine kostenmäßige Mehrbelastung der betroffenen Wirtschaft und insofern auch keine Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, erwarten läßt.

B. Besonderer Teil

Artikel 1

Zu § 1

Die Vorschrift definiert, durch welche Untersuchungsverfahren die Seuche oder der Seuchenverdacht als festgestellt gelten soll.

Zu § 2

Unabhängig davon, daß derzeit keine Impfstoffe vorhanden oder zugelassen sind, wäre eine allgemeine Freigabe der Impfung in Anbetracht der epizootiologischen Situation in der Bundesrepublik Deutschland nicht vertretbar, da die Bundesrepublik Deutschland frei von dieser Seuche ist.

Die Vorschrift dient der Umsetzung des Artikels 19 der Richtlinie 92/119/EWG.

Rechtsgrundlage: § 79 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. den §§ 23 und 79b TierSG.

Zu § 3

Die Ermächtigung der zuständigen Behörde, die Untersuchung von Schweinen eines bestimmten Gebietes auf Vesikuläre Schweinekrankheit anzuordnen, ist erforderlich, um möglicherweise unerkannte Infektionsherde oder ein latentes Seuchengeschehen erfassen zu können. Dem gleichen Ziel dient die Untersuchung, Absonderung oder amtliche Beobachtung von Schweinen, die in einen Bestand eingestellt werden.

Rechtsgrundlage: § 79 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 17 Abs. 1 Nr. 1 sowie § 79 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. §§ 18, 19 Abs. 1 TierSG

Zu § 4

Diese Vorschrift verfolgt den Zweck, den Seuchenherd schon vor der amtlichen Feststellung der Seuche durch geeignete Maßnahmen so abzuschirmen, daß eine Verschleppung des Erregers der SVD vermieden wird. Sie dient der Umsetzung des Artikels 4 der Richtlinie 92/119/EWG.

Rechtsgrundlage: § 79 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 17 Abs. 1 Nr. 4 und § 79b sowie § 79 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. §§ 18, 19 Abs. 1 und 2, § 20 Abs. 1 und 2, § 26 und § 27 Abs. 2 TierSG.

Zu § 5

Mit der öffentlichen Bekanntmachung des Seuchenausbruchs soll der Verschleppung des Seuchenerregers allgemein entgegengewirkt werden. Die Vorschrift dient der Umsetzung des Artikels 14 Abs. 1 der Richtlinie 92/119/EWG.

Rechtsgrundlage: § 79 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. §§ 18 und 30 TierSG.

Zu § 6

Mit den vorgesehenen Maßnahmen der Sperre soll die Verschleppung des Seuchenerregers aus dem betroffenen Bestand verhindert werden. Die Vorschrift dient der Umsetzung des Artikels 5 Abs. 1 Buchstabe b bis d sowie Abs. 3 der Richtlinie 92/119/EWG.

Rechtsgrundlage: § 79 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. §§ 18, 19 Abs. 1 und 2, § 20 Abs. 1 und 2, § 21 Abs. 2, § 22 Abs. 1 und 2 und § 27 Abs. 1, 2 und 4 TierSG.

Zu § 7

Im Falle der Feststellung der SVD muß der Seuchenherd so schnell wie möglich beseitigt werden; hierzu ist die Tötung und unschädliche Beseitigung aller Schweine des Bestandes in der Regel unabdingbar.

Unter Abwägung der Erfordernisse einer wirksamen Seuchenbekämpfung und in Anbetracht der zum Teil schwierigen Diagnose der SVD kann die Tötung des Bestandes auch dann zweckdienlich sein, wenn der Verdacht des Ausbruchs festgestellt ist. Die Entscheidung hierüber kann nur im Einzelfall getroffen werden.

Die Vorschrift dient der Umsetzung des Artikels 5 Abs. 1 Buchstabe a und Abs. 2 der Richtlinie 92/119/EWG.

Rechtsgrundlage: § 79 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. §§ 18, 24 Abs. 1 und § 26 TierSG.

Zu § 8

In Einzelfällen kann ein Abweichen von dem Grundsatz der Tötung zur unschädlichen Beseitigung aller Schweine des Bestandes für nicht betroffene Betriebsabteilungen vertretbar sein, wenn sichergestellt ist, daß eine Verschleppung der Seu-

che in nicht betroffene Betriebseinheiten ausgeschlossen ist. Die Vorschrift dient der Umsetzung des Artikels 7 der Richtlinie 92/119/EWG.

Zu § 9

Da bei der Feststellung des Ausbruchs der SVD nicht auszuschließen ist, daß sich die Seuche bereits unerkannt in der Umgebung des Seuchengehöfts oder des sonstigen Standortes ausgebreitet hat, ist die Bildung eines Sperrbezirks mit den für diesen vorgeschriebenen Maßnahmen zur Verhütung einer weiteren Verschleppung der Seuche notwendig.

Besteht die Gefahr, daß sich die Seuche in einem Gebiet bereits ausgebreitet hat, kann zur Erfassung bis dahin noch unerkannter Infektionsherde eine Untersuchung der Schweinebestände in einem von der Behörde zu bestimmenden Umfang erforderlich werden. Da die Standorte der Bestände - insbesondere Kleinbestände - der Behörde nicht immer lückenlos bekannt sind, ist eine Meldung der Standorte und der Art und Größe der Schweinebestände erforderlich. Die Bestimmungen dienen der Umsetzung des Artikels 10 Abs. 1 und des Artikels 11 i.V.m. Anhang II Nr. 7 der Richtlinie 92/119/EWG.

Rechtsgrundlage: § 79 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. §§ 18, 20 Abs. 1 bis 3, § 21 Abs. 1, §§ 22 und 29; § 79 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 78 TierSG.

Zu § 10

Die Vorschrift dient der Umsetzung des Artikels 10 Abs. 1 und des Artikels 12 i.V.m. Anhang II Nr. 8 der Richtlinie 92/119/EWG. Im übrigen siehe Begründung zu § 9.

Rechtsgrundlage: § 79 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. §§ 18, 20 Abs. 1 bis 3 und §§ 22 und 29; § 79 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 78 TierSG.

Zu § 11

Schweine können sich schon vor der amtlichen Feststellung der Seuche oder des Seuchenverdachts in dem Herkunftsbestand infiziert haben und die Seuche beim Verbringen in einen anderen Bestand verschleppen. Dies ist auch zu befürchten, wenn Schweine sonst Berührung mit an der SVD erkrankten Schweinen hatten. Die amtliche Beobachtung dieser Tiere und des Bestandes, in den sie eingestellt worden sind, wird deshalb vorgeschrieben. Da darüber hinaus im Einzelfall, zum Beispiel

zur schnellen Tilgung der Seuche, auch die Tötung ansteckungsverdächtiger Schweine notwendig sein kann, wird der zuständigen Behörde eine entsprechende Ermächtigung eingeräumt. Die Frist von 28 Tagen berücksichtigt die maximale Inkubationszeit. Die Vorschrift dient der Umsetzung der Artikel 8 und 9 der Richtlinie 92/119/EWG.

Rechtsgrundlage: § 79 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. §§ 18, 19 Abs. 1, § 20 Abs. 1 und 2 und §§ 23 und 24 Abs. 1 TierSG.

Zu § 12

Die Vorschrift enthält die anzuwendenden Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen, durch die die Vernichtung des Seuchenerregers erreicht wird, und dient der Umsetzung von Artikel 16 i.V.m. Anlage II Nr. 10 der Richtlinie 92/119/EWG.

Rechtsgrundlage: § 79 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. §§ 18 und 27 Abs. 1, 2 und 4 TierSG.

Zu § 13

Auch bei Schweinen, die sich auf Ausstellungen, Märkten, Eberkörungen und Veranstaltungen ähnlicher Art oder auf dem Transport befinden, muß die Seuchenkämpfung im Grundsatz nach den Maßregeln der §§ 4 bis 12 durchgeführt werden. Diese Maßregeln sind jedoch im Einzelfall den jeweiligen besonderen Umständen anzupassen.

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Anlage II Nr. 9 Unternummer 3 der Richtlinie 92/119/EWG.

Rechtsgrundlage: § 79 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. §§ 18, 20 Abs. 2, § 24 Abs. 1 und §§ 26, 27 Abs. 1 TierSG.

Zu § 14

Die angeordneten Schutzmaßregeln können erst nach der Beseitigung der Seuchengefahr aufgehoben werden. Die hierfür erforderlichen Kriterien werden bestimmt.

Zu § 15

In dieser Vorschrift sind die Tatbestände aufgeführt, deren Verwirklichung eine Ahndung nach § 76 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 des Tierseuchengesetzes erfordert.

Artikel 2

Folgeänderung aus Artikel 1.

Rechtsgrundlage: § 79 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. §§ 18 und 22 Abs. 1 und 2 TierSG.

Artikel 3

Im Hinblick auf die mit ihr verfolgte fristgerechte Umsetzung von EG-Recht ist ein baldiges Inkrafttreten der Verordnung erforderlich.

04.02.94**Beschluß**
des Bundesrates

Verordnung zum Schutz gegen die Vesikuläre Schweinekrankheit und zur Änderung der Sperrbezirksverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 665. Sitzung am 4. Februar 1994 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe nachstehender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 (§ 15 Abs. 2 Nr. 10 der Verordnung zum Schutz gegen die Vesikuläre Schweinekrankheit)

In Artikel 1 ist § 15 Abs. 2 Nr. 10 wie folgt zu fassen:

"10. ein Schwein entgegen § 9 Abs. 2 Nr. 5 Satz 1 verbringt oder entgegen § 9 Abs. 2 Nr. 6 transportiert,"

Begründung:

Anpassung an die Gebotsnormen.

2. Zu Artikel 1 (§ 15 Abs. 2 Nr. 11 der Verordnung zum Schutz gegen die Vesikuläre Schweinekrankheit)

In Artikel 1 sind in § 15 Abs. 2 Nr. 11 nach dem Wort "nicht" die Wörter "oder nicht rechtzeitig" einzufügen.

Begründung:

Anpassung an die Gebotsnorm.